

**Der Beauftragte des Senats von Berlin  
für Integration und Migration**

Beauftragter für Integration u. Migration, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
**I B 6**

Bearbeiter/in:  
**Dr. Striebinger**  
Zimmer:

Telefon:  
(030) **901723** (Intern: 91723) **64**  
Telefax:  
(030) **901723** (Intern: 91723)  
Datum:  
**31.05.2017**

**Partizipations- und Integrationsprogramm 2018/2019**

**– Förderrichtlinien –**

**I. Zielsetzung des Förderprogramms**

Der Berliner Senat verfolgt mit dem Partizipations- und Integrationsprogramm das Ziel, die politische Partizipation und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit eigener oder familiärer Zuwanderungsgeschichte unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Lebenswelten zu verbessern sowie Migrantenorganisationen und ihre Netzwerke zu stärken (Leitziel).

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung gewährt deshalb – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die dazu beitragen, das Leitziel umzusetzen.

Die Mittel aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln der fachlich zuständigen Ressorts/ Abteilungen. Eine Förderung kann deshalb nur dann erfolgen, wenn in den Fachressorts keine passenden Förderprogramme vorhanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**II. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung, Art der Finanzierung, Form und Dauer der Zuwendung**

**1. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können nur Projekte gefördert werden, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind und die keine Projektziele beinhalten, die durch gesetzlich geregelte Leistungen erreichbar sind.

Das Projekt muss in jedem Fall ein integrationspolitisch wichtiges Anliegen verfolgen und sollte nicht bereits in der Berliner Projektlandschaft vertreten sein.

Die geförderten Projekte sollen insbesondere zur Stärkung der Organisationen und Netzwerke von Personen mit Migrationshintergrund – einschließlich von geflüchteten Personen – und zur Erreichung eines der folgenden Ziele beitragen:

**Dienstgebäude:** Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)  
**Fahrverbindungen:** U1 / U15 Kurfürstenstraße; Bus M48; Bus M29  
**Sprechzeiten:** Montag und Dienstag von 09.00 bis 13.00 Uhr; Donnerstag von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr  
**Bankverbindung 1:** Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFF100  
**Bankverbindung 2:** Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Berliner Sparkasse IBAN: DE2510050000990007600 BIC: BELADEBEXXX

1. Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund;
2. Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund;
3. Etablierung bzw. Weiterentwicklung von herkunftsübergreifenden Kooperationen.

Als Landesprogramm richtet sich das Partizipations- und Integrationsprogramm grundsätzlich an gesamtstädtische Projekte. Vorhaben, die sich ausschließlich an die Bewohnerinnen und Bewohner einzelner Bezirke richten, müssen eine besondere Modellhaftigkeit begründen.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Das Partizipations- und Integrationsprogramm richtet sich vorrangig an Migrantenorganisationen. Kooperationen mit anderen Migrantenorganisationen sind ausdrücklich erwünscht. In Ausnahmefällen steht jedoch auch Nicht-Migrantenorganisationen ohne Kooperationspartner die Förderung aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm offen. Voraussetzung für die Förderung im Ausnahmefall ist, dass eine Kooperation mit einer Migrantenorganisation nicht möglich ist bzw. sich kein geeigneter Partner finden lässt.

Als Migrantenorganisationen gelten Organisationen, deren Vorstand mehrheitlich aus Personen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes besteht und die gemäß ihrer Satzung integrationspolitische Ziele verfolgen.

## **3. Zuwendungsart**

Im Rahmen des Förderprogramms werden Projektförderungen vergeben, institutionelle Förderungen sind nicht möglich.

## **4. Finanzierungsart**

Die Förderung wird in der Regel als Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Träger müssen einen angemessenen Eigenanteil in der Höhe von möglichst 10% erbringen. Als Eigenanteil werden insbesondere Eigenmittel, Drittmittel (z.B. durch EU, Bund) Zuwendungen und projektbezogene Einnahmen anerkannt. Als Eigenmittel gelten grundsätzlich Barmittel des Trägers, die dem Projekt als allgemeine Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

## **5. Dauer der Zuwendung**

Die Projektförderung wird in der Regel für zwei Jahre gewährt, kann aber im Einzelfall auch für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden. Die gesamte Förderdauer pro Projekt soll in der Regel vier Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist auch eine längere Förderung möglich. Nach spätestens zwei Jahren ist eine erneute Antragsstellung notwendig. Im vierten Förderjahr veranlasst die für Integration zuständige Senatsverwaltung eine Projektevaluation, um das Projekt entsprechend der Evaluationsergebnisse neu auszurichten und inhaltlich weiter zu entwickeln.

## **III. Verfahren**

Die Projekte, die im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms gefördert werden, werden in einem **zweistufigen Verfahren** ausgewählt:

### **1.Stufe: Bewerbungsverfahren**

Alle Träger, die eine Förderung aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm anstreben, müssen **bis zum 20. Juli 2017** die vollständigen Antragsunterlagen beim Integrationsbeauftragten eingereicht haben (es gilt das Datum des **Poststempels**). Es handelt sich dabei um eine **Ausschlussfrist**, d.h. Bewerbungen, die mit einem Poststempel späteren Datums eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Das Antragsformular kann ab dem 01.06.2017 unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.berlin.de/lb/intmiq/themen/projektfoerderung/index.html>

Die Bewerbung ist die Grundlage für die Förderentscheidung der Auswahlkommission und muss **folgende Dokumente** enthalten:

1. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular;
2. Den vollständig ausgefüllten Gesamtfinanzierungsplan;
3. Ggf. eine formlose Mail von Kooperationspartnern an [Integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de](mailto:Integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de), in der eine Zusammenarbeit mit dem Antragsteller bestätigt wird (unter Nennung des Kurztitels des Projekts);
4. Referenzen und Empfehlungen sind nur von Organisationen einzureichen, die in der Förderperiode 2016/ 2017 nicht aus dem Partizipationsprogramm gefördert worden sind;
5. und Bescheid(e) anderer Fördermittelgeber des Landes Berlin sind einzureichen, wenn dies vom Antragsteller befürwortet wird.

Die Bewerbung muss mit den vollständigen und unterschriebenen Unterlagen **schriftlich und per Mail bis zum 20. Juli 2017** eingereicht werden bei:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration  
Potsdamer Straße 65  
10785 Berlin

Betreff: „Bewerbung für das Partizipations- und Integrationsprogramm“

E-Mail: [Integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de](mailto:Integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de).

Zeitgleich zur Veröffentlichung dieser Förderrichtlinien wird ein Informationsblatt mit Begriffserläuterungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen auf der Internetseite des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration veröffentlicht. Dieses Informationsblatt wird im Laufe der ersten Auswahlstufe gegebenenfalls ergänzt, um allen Interessierten den Zugang zu den Antworten auf häufig gestellte Fragen zu ermöglichen. Das Informationsblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.berlin.de/lb/intmig/themen/projektfoerderung/index.html>

Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt ein Ausschuss bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der für Integration zuständigen Senatsverwaltung diejenigen Projekte aus, die **die 2. Stufe erreichen**. Für die Auswahl gelten **folgende Kriterien**:

### 1. Ausschlusskriterien:

Bewerbungen können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden, wenn

- a) sie verspätet, unvollständig oder ohne Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person eingereicht wurden;
- b) sie inhaltlich offensichtliche Mängel aufweisen, z.B. weil das Projekt offensichtlich keinem der Ziele zugeordnet werden kann und es damit am erheblichen Interesse des Landes Berlin im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) fehlt oder weil das Projekt mit Gewinnstreben verbunden ist;
- c) das Projekt auch durch ein Förderprogramm der fachlich zuständigen Senatsverwaltung gefördert werden könnte;
- d) Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts oder der Angemessenheit des Eigenanteils bestehen.

Nachgewiesene ehrenamtliche Arbeit wird bei der Bewertung der Angemessenheit des Eigenmittelanteils positiv zur Kenntnis genommen.

### 2. Auswahlkriterien in Bezug auf die Projektentscheidung:

Bei der Auswahlentscheidung achtet die Auswahlkommission vor allem auf die folgenden Kriterien, die unterschiedlich stark gewichtet werden:

- Verlässlichkeit der/des Bewerbers/in in Bezug auf Abrechnung und Verfahrensablauf (10%);
- Projektbezogene Erfahrung und thematische Sachkunde des/der Bewerbers/in (15%);
- Integrationspolitische Relevanz des Projekts (relevante Faktoren sind, z.B. Gegenwarts- oder Zukunftsorientierung, Träger- oder Zielgruppenübergreifende Kooperation, Empowerment der Zielgruppe, Ausrichtung auf Diversität und Interkulturalität, 25%);
- Nachvollziehbarkeit der Projektskizze (vor allem in Bezug auf das definierte Projektziel und die Unterziele, Maßnahmen und Indikatoren, 25%);
- Innovation oder Besonderheiten (besondere Merkmale wie z.B. besondere Zielgruppen oder Methoden, 15%);
- Nachhaltigkeit in Bezug auf längerfristige Projektwirkung (10%).

## **2.Stufe: Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen in FAZIT**

Die Projektträger, deren Projektanträge in der ersten Stufe **positiv** bewertet wurden, werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung schriftlich aufgefordert, einen **Antrag auf Zuwendungen aus dem Partizipations- und Integrationsprogramm formell im FAZIT-System des Landes Berlin** einzureichen. Die Antragsfrist und –form, die einzureichenden Unterlagen und die Höhe der bewilligten Mittel können dem Benachrichtigungsschreiben entnommen werden.

Die Zuwendungsanträge werden dann im Rahmen des zuwendungsrechtlichen Antragprüfverfahrens bearbeitet. Wenn die erforderlichen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Dezember des Antragsjahres vorläufige Zuwendungsbescheide erlassen. Die Laufzeit der Projekte beginnt regelmäßig am 01. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres.

Die Projektträger, deren Projektanträge in der ersten Stufe **nicht berücksichtigt** wurden, erhalten eine entsprechende Nachricht, dass ihr Vorhaben in der Förderperiode 2018/ 2019 wohl nicht gefördert werden kann.

## **IV. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

## **V. Inkrafttreten**

Diese aktualisierten Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft, alle vorherigen Versionen der Förderrichtlinien und die „Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration“ vom 01.03.2005 und 28.05.2015 treten bzw. bleiben außer Kraft.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Bitte beachten Sie daher bei Anträgen in den kommenden Jahren darauf, die jeweils aktuellen Förderrichtlinien zugrunde zu legen.

Berlin, den 31.05.2017

Andreas Germershausen  
Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales